Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[1],
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986[2] gegen den unlauteren Wettbewerb wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. y und 3

[1] Unlauter handelt insbesondere, wer:

y. Zahlungsempfängern Zahlungsdienstleistungen anbietet und es unterlässt, vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit für jede Transaktion folgende Transaktionsentgelte auszuweisen, sofern es sich um Zahlungsdienstleistungen in einem Mehrparteiensystem handelt:

1. das Entgelt, das der Zahlungsempfänger an ihn entrichtet,
2. das Entgelt, das er an den Zahlungsdienstleister des Zahlers entrichtet, und
3. das Entgelt, das er an den Anbieter des Mehrparteiensystems entrichtet.

[3] Im Fall von Absatz 1 Buchstabe y können die Transaktionsentgelte nach den Ziffern 1–3 anstatt für jede einzelne Transaktion monatlich jeweils als Gesamtsumme ausgewiesen werden, sofern der Zahlungsempfänger dem zugestimmt hat.

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBI **202X** …
2 SR **241**